

AMTSBLATT DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. 08.00 - 12.00 Uhr und
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr
Do. 13.00 - 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo. und Di. 07.30 - 16.00 Uhr
Do. 07.30 - 18.00 Uhr
Mi. und Fr. 07.30 - 13.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei
Landratsamt

Nr. 14

11. Juli

2025

INHALT:

**Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)
Baugenehmigung für den Abbruch und Neubau von Balkonen aus Stahlbeton, FINr. 1275/31, Gemarkung
Roth, Stadt Roth**

**Öffentlichkeitsbeteiligung zum Umsetzungskonzept für die Gewässer „Roth mit Nebengewässern bis
oberhalb Einmündung Kleine Roth und Kleine Roth oberhalb Rothsee“**

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 06.11.2003 6. Änderungssatzung vom
03.07.2025**

Teil Landratsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Baugenehmigung für den Abbruch und Neubau von Balkonen aus Stahlbeton, FINr. 1275/31, Gemarkung Roth, Stadt Roth

Mit Bescheid vom 09.07.25 der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Roth, Vorgangs-Nr. BWo-167-2025, wurde die Baugenehmigung für das o. g. Vorhaben unter Auflagen und Bedingungen erteilt.

Da am Verfahren mehr als 20 Eigentümer oder Erbbauberechtigte von benachbarten Grundstücken beteiligt sind, wird die notwendige Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach** erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Erhebung einer Klage entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit unter www.vgh.bayern.de.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

-

Hinweise zur Akteneinsicht:

Beteiligte können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer U40) innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten (Montag/Dienstag von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr; Mittwoch/Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr und Donnerstag von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr) nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 09171 81-1140 oder -1141 oder -1130) einsehen. Sie können auch einen Abdruck der Baugenehmigung schriftlich anfordern.

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Öffentlichkeitsbeteiligung zum Umsetzungskonzept für die Gewässer „Roth mit Nebengewässern bis oberhalb Einmündung Kleine Roth und Kleine Roth oberhalb Rothsee“

Die EG- Wasserrahmenrichtlinie fordert für Gewässer, die aufgrund struktureller Defizite den sogenannten „guten ökologischen Zustand“ verfehlen, gewässerstrukturverbessernde Maßnahmen (sog. „hydromorphologische Maßnahmen“).

Das Monitoring im Bereich des Flusswasserkörpers 2_F022 „Roth mit Nebengewässern bis oberhalb Einmündung Kleine Roth und Kleine Roth oberhalb Rothsee“ zeigt ein „mäßiges“ Ergebnis im Bereich der Fischfauna.

Gemäß bayernweiter Vorgaben ist daher für dieses Gewässer ein Umsetzungskonzept zu erstellen. Federführend zuständig für die Erstellung dieses Umsetzungskonzept ist das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg.

Die Konzeptentwürfe stehen auf der Homepage des Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu Einsicht- und Stellungnahme bereit.

https://www.wwa-n.bayern.de/fluesse_seen/umsetzungskonzepte_wrrl/index.htm

(Themen – Flüsse und Seen – Umsetzungskonzepte)

Bitte schicken Sie Ihre Stellungnahme bis 01 August 2025 an folgende Mail-Adresse poststelle@wwa-n.bayern.de

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
Nürnberg, den 30.06.2025

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 06.11.2003 6. Änderungssatzung vom 03.07.2025

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Büchenbach-Aurach-Gruppe folgende Satzung (6. Änderungssatzung):

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Büchenbach-Aurach-Gruppe vom 06.11.2003 (Amtsblatt Nr. 2 des Landkreises Roth vom 23.01.2004), zuletzt geändert mit 5. Änderungssatzung vom 28.10.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Roth Nr. 44, vom 15.11.2021, gültig ab 16.11.2021) wird wie folgt geändert:

§ 9

Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9a

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach den vorhandenen Wasserzählern einheitlich berechnet.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern 6,00 € netto je Monat.

§ 10

Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt 1,98 € netto pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,98 € netto pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Büchenbach, den 03.07.2025

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Büchenbach-Aurach-Gruppe

Helmut Bauz
1. Verbandsvorsitzender
